

schützt, schwer geschädigt werde; daß der Regierungsbehörde durch staatliche Ordnung der Steuer eine Unsumme von Arbeit erspart werden dürste."

Also zuerst: die Deputation meint, daß nur in einer staatlich geordneten Besteuerung des Wanderlagerbetriebes genügende Garantie für die Beständigkeit der Maßregel zu finden sei. Sie befürchtet, daß die Erreichung genügenden Erfolges auf dem Wege der autonomen Regelung des Gegenstandes durch Gemeindestatute zweifelhaft bleibe. Meine Herren! Dieselbe Befürchtung, die hier ausgesprochen worden ist, daß nämlich eine nur von den Communen vorgenommene Besteuerung der Wanderlager leicht hinfällig werden könne, dieselbe Befürchtung hegt auch die königl. preussische Staatsregierung und ohne mich vermessen zu wollen, zu ergründen, warum sie diese Befürchtung hegt, wage ich es doch, die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß der in den Motiven mitgetheilte Bundesrathsbeschluß, der declaratorische Bundesrathsbeschluß vom 27. März 1879 ein sehr gewundener ist, daß zur authentischen Interpretation eines Reichsgesetzes nicht bloß ein Bundesrathsbeschluß, sondern ein Beschluß des Bundesrathes und des Reichstages gehört; daß aber ein Reichstagsbeschluß in dieser Angelegenheit zur Zeit wenigstens noch nicht vorliegt und daß also die Möglichkeit wenigstens nicht auszuschließen ist, daß ein künftiger Reichstag — von dem gegenwärtigen wird Gleiches nicht befürchtet — die declaratoria nicht in der Weise geben könne, als der erwähnte Bundesrathsbeschluß es thut. Die staatliche Besteuerung des Gewerbebetriebes ist zweifellos statthaft, die communale zur Zeit nur von einem Factor der Reichsgesetzgebung für zulässig erklärt und zwar unter sehr beschränkenden Bedingungen. Was Wunder, wenn die Staaten sich herbeilassen, die Besteuerung der Wanderlager staatlich zu ordnen, den Ertrag der Steuer aber den Communen zuzuweisen? Man will auf diesem Wege die Möglichkeit ausschließen, daß künftig etwa hinfällig werde, was jetzt ortstatutarisch zu ordnen den Gemeinden durch bloßen Bundesrathsbeschluß gestattet wird.

Die Deputation hat ferner die Ansicht ausgesprochen, es könne nur durch eine geschicklich und nach einem Gleichmaße geordnete Steuer vermieden werden, daß ein Ort, welcher sich schützt, durch den Nachbarort, der sich nicht schützt, schwer geschädigt werde. Meine Herren! Ich denke, das ist sonnenklar. Die Stadt Chemnitz — ich will einmal diese beispielsweise nennen — empfindet das Bedürfnis, sich gegen die Invasion der Wanderlagermenschen zu schützen. Sie errichtet ein Ortsstatut und setzt meinerwegen auf den Wanderlagerbetrieb eine hohe Steuer. Aber Schloßchemnitz, die mit dieser Stadt zusammenhängende Landgemeinde, findet es ihrem Interesse entsprechend, keine solche Steuer aufzuerlegen. Meine

Herren! Glauben Sie, daß der Wanderlagerbetreiber nicht sehr bald diese Lücke herausfinden wird? Der geht nun nach Schloßchemnitz und Stadt Chemnitz versorgt er von dort aus mit seinen Waaren. Nun, meine Herren, ob er in Stadt Chemnitz oder in Schloßchemnitz seine Waaren verschleudert, das ist gleichgiltig für die Chemnitzer Gewerbetreibenden. Der steuerfrei in Schloßchemnitz ausgeübte fatale Gewerbebetrieb schädigt die seßhaften Chemnitzer Gewerbetreibenden ebenso, als wenn er in Chemnitz erfolgte, und es hilft ihnen Nichts, daß Chemnitz eine Steuer für Wanderlager geordnet hat. Das ist ein Fall, aus Tausenden herausgegriffen, wie sie überall im Lande vorkommen werden. Und dann, meine Herren, daß nach einem gewissen Gleichmaße die Steuer erfolge, auch das ist wünschenswerth. Denn wie ich vorhin nur gegeneinander setzte das Besteuern an einem Orte und das Nichtbesteuern an anderen Orten, so wollen Sie auch noch die verschiedene Wirkung einer höheren und einer niedrigeren Besteuerung in Nachbarorten ins Auge fassen. Nehmen Sie z. B. ein in unmittelbarer Nähe einer größeren Stadt liegendes sehr kleines Dorf. Sie wissen, welchen bedeutenden Einfluß in einem solchen Dorfe oder Dörfchen häufig der Gastwirth oder eine ähnliche Persönlichkeit hat. Wenn es dem dann convenirt, die Wanderlagerleute aufzunehmen und die Waarenauctionen in seinem Locale vornehmen zu lassen, ja, meine Herren, da wird er schon dafür sorgen, daß in der betreffenden kleinen Gemeinde ein Regulativ hergestellt werde, welches die Wanderlager nur sehr niedrig besteuert, und dann liegt der Fall fast genau so, wie in dem früher angeführten Beispiele. Sie bringen es nicht fertig, daß der Zweck des Gesetzes, die Behinderung des Entstehens und des Herumziehens überflüssiger und schädlicher Wanderlager, erreicht werde.

Und nun Nr. 3. „Der Regierungsbehörde“, sagt die Deputation weiter, „wird durch staatliche Ordnung der Steuer eine Unsumme von Arbeit erspart.“ Meine Herren! Wer will das leugnen? Bedenken Sie, daß über 4000 Gemeinden im Königreich Sachsen vorhanden sind, und diese alle müssen, wenn sie die Wanderlager unter Steuer nehmen wollen, Ortsstatute machen und diese vielen Statuten müssen durch Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse geprüft und genehmigt werden. Zu was den ganzen Aufwand an Kraft? Wenn Sie die Steuer auferlegen, die aufzuerlegen die Deputation Ihnen vorschlägt, so ist die Sache in Einem regulirt. Auch bedarf es dann einer höheren Besteuerung der Wanderlager nach meinem Dafürhalten allerdings nicht. Wenn Sie die Güte haben wollen, nachzurechnen, so werden Sie finden, daß bei einer Besteuerung des im Wege gewöhnlichen Verkaufes ausgeübten Wanderlagerbetriebes in der Höhe von 40 Mark per Woche, das vorausgesetzt, daß der Betrieb Woche vor Woche statt-